

ENTGELTORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Freiburg-Breisgau GmbH ab 01.03.2024



1. Landeentgelt

Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Alle Entgelte sind im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Das Entgelt ist in EURO ausgewiesen.

Es bestehen unterschiedliche Gebührensätze für Luftfahrzeuge mit und ohne erhöhten Lärmschutz.

Ermäßigte, lärm differenzierte Landeentgelte werden für Flugzeuge gewährt, die den erhöhten Lärmschutzanforderungen nach der Landeplatzlärmschutzverordnung vom 05.01.1999 entsprechen. Zu diesen Flugzeugen zählen auch Strahlflugzeuge, Propellerflugzeuge über 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Hubschrauber, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LLV, NFL II 70/04, bzw. den Europäischen Verordnungen EG 1139/2018 und 748/2012 entsprechen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II 70/04 und NFL II-27/09 (inkl. Änderungen: NFL II-349-17 sowie NFL II-480-19), ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder durch Vorlage vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen, bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Sollten sich o.g. Lärmschutzforderungen ändern, kommen die neuen Bestimmungen zur Berechnung der ermäßigte Landeentgelte zur Anwendung.

Ein Landeentgelt wird fällig mit dem Eindrehen in den Endanflug, bzw. dem Endanflug innerhalb der Platzrunde auch ohne Bodenberührung.

Für Flugzeuge, UL-Luftsportgeräte, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) und dem Lärmzeugnis.

2. Entgeltermittlung

- 2.1 Flugzeuge, UL-Luftsportgeräte, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler
Luftfahrzeuge nach 2.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz laut LLV vom 05.01.1999 gemäß §4 erfüllen.

	Montag - Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bei einem MTOW bis 10.000 kg im Gewichtsbereich	EURO	EURO
bis 1.000 kg	8,40	10,92
von 1.001 kg – 1.200 kg	10,08	12,61
von 1.201 kg – 1.400 kg	13,45	17,65
von 1.401 kg – 2.000 kg	24,37	30,25
von 2.001 kg – 2.500 kg	36,97	42,02
von 2.501 kg – 4.000 kg	55,46	71,43
von 4.001 kg – 5.000 kg	73,95	95,80
von 5.001 kg – 6.000 kg	92,44	120,17
von 6.001 kg – 7.000 kg	110,92	144,54
von 7.001 kg – 8.000 kg	129,41	168,07
von 8.001 kg – 9.000 kg	147,90	192,44
von 9.001 kg – 10.000 kg	166,39	215,97
PPR über 10.000 kg Hierfür je angefangene 1.000 kg MTOW	19,75	21,01

- 2.2 Flugzeuge, UL-Luftsportgeräte, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler
Luftfahrzeuge nach 2.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz laut LLV vom 05.01.1999 gemäß §4 nicht erfüllen.

	Montag - Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bei einem MTOW bis 10.000 kg im Gewichtsbereich	EURO	EURO
bis 1.000 kg	10,08	12,61
von 1.001 kg – 1.200 kg	15,29	16,81
von 1.201 kg – 1.400 kg	21,43	25,21
von 1.401 kg – 2.000 kg	36,72	42,02
von 2.001 kg – 2.500 kg	66,81	71,43
von 2.501 kg – 4.000 kg	83,19	92,44
von 4.001 kg – 5.000 kg	108,40	127,73
von 5.001 kg – 6.000 kg	117,65	147,90
von 6.001 kg – 7.000 kg	138,66	168,07
von 7.001 kg – 8.000 kg	159,66	207,56
von 8.001 kg – 9.000 kg	182,35	239,50
von 9.001 kg – 10.000 kg	222,69	264,71
PPR über 10.000 kg Hierfür je angefangene 1.000 kg MTOW	22,69	25,21

2.3 Tragschrauber werden aufgrund der höheren Lärmwerte gesondert berechnet. Ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.

Weitere Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte	Montag - Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
	EURO	EURO
Tragschrauber	11,76	13,45
Segelflugzeuge	2,94	2,94
Elektroflugzeuge	0,00	0,00
Wasserstoffflugzeuge	0,00	0,00

2.4 Für den in EDTF stationierten Rettungshubschrauber (Christoph 54) ist ein pauschales Landeentgelt in Höhe von EURO 53,78 zu entrichten.
Ein Landeentgelt wird fällig mit dem Eindrehen in den Endanflug, bzw. dem Endanflug innerhalb der Platzrunde auch ohne Bodenberührung.

2.5 Für Luftfahrzeuge nach 2.1 über 4.000 kg MTOW ist eine Infrastrukturgebühr, von EURO 25,21 in der Landegebühr enthalten.

3. Luftschiifentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge EURO 77,31
- für Luftschiffe bis 60m Gesamtlänge EURO 113,45
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge EURO 151,26

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgelt maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge EURO 15,55
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge EURO 23,11
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge EURO 30,25

4. Entgelt in besonderen Fällen

Schulflüge / Platzrunden

Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 20% gegeben. Diese Ermäßigungen gelten nicht für Samstage ab 13:00 Uhr, Sonntage und Feiertage.

Platzrundenflüge sind zu diesen Zeiten nicht erlaubt. Für Tragschrauber sind Platzrundenflüge generell nicht erlaubt.

Für Schul- und Einweisungsflüge werden o.g. Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb einer Lizenz, Klassen- oder Musterberechtigung, oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. vergleichbarer internationaler Regelungen notwendig sind.

Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für IFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011 Abschnitt H durchführen muss.

- 4.1 Eine Halterermittlung für unrechtmäßig abgestellter Fahrzeuge jeglicher Art, Anhänger und Luftfahrzeuge beträgt pro Vorfall EURO 33,61
Zugrunde gelegt wird die Flugplatzbenutzungsordnung.
- 4.2 Wer gegen die Vorschriften der Flugplatzbenutzungsordnung des Freiburger Flugplatzes oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund der Flugplatzbenutzungsordnung ergangen sind verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt. Gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr sowie Störungen des Flugbetriebes werden gegenüber der Luftfahrtbehörde gemeldet und bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht.
In jedem Fall ist ein Entgelt in Höhe von EURO 84,03 zu entrichten.

5. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Fehlplanungen, Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

6. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOW, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

7. PPR Entgelte für besondere Betriebszeiten / Zoll

Ein Zuschlag zum Landeentgelt (PPR-Zuschlag) ist zu entrichten, wenn Starts oder Landungen außerhalb der im AIP Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Tankungen oder weitere Sonderabfertigungen.

Der PPR Zuschlag wird zu 50% fällig wenn die Abmeldung der PPR nicht innerhalb zwölf Stunden vor geplanten Start- und/oder Landezeit, jedoch während den veröffentlichten Betriebszeiten, erfolgt. Eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vor geplantem Start oder 15 Minuten nach geplanter Landung wird für die PPR Entgeltberechnung hinzugefügt.

Der PPR Zuschlag beträgt:

- für jede angefangene halbe Stunde nach den veröffentlichten Betriebszeiten (Spätabfertigung) bis 22:00 Uhr EURO 50,42
- für jede angefangene halbe Stunde nach den veröffentlichten Betriebszeiten (Spätabfertigung) zwischen 22:00 Uhr und 00:00 Uhr EURO 67,23
- zwischen 00:00 und 05:00 vor den veröffentlichten Betriebszeiten (Frühabfertigung) pauschal EURO 756,30
- für jede angefangene halbe Stunde vor den veröffentlichten Betriebszeiten (Frühabfertigung) zwischen 05:00 Uhr und 07:00 Uhr EURO 67,23
- für jede angefangene halbe Stunde vor den veröffentlichten Betriebszeiten (Frühabfertigung) zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr EURO 50,42
- Samstag, Sonntag und Feiertag wie wochentags und oben aufgeführt, **zuzüglich 20%**.

- 7.1 Für Zoll- und Bundespolizei Abfertigung bei Ein- oder Ausreise von/nach Non-EU / Non-Schengen / Drittstaaten wird ein pauschales Entgelt von EURO 8,40 erhoben.

8. Erhöhung RFF Kategorie

Erhöhter Aufwand durch Feuerwehrbereitschaft ab Feuerwehrschutzkategorie 3. Das Bereitstellungsentgelt beträgt:

Kat. 3	151,26€ / 30min
Kat. 4	193,28€/ 30min
Kat. 5 und höher	Auf Anfrage

9. Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Für Flugzeuge, UL-Luftsportgeräte, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Das Abstellentgelt beträgt pro Übernachtung auf dem Gelände des Freiburger Flugplatzes:

Abstellentgelt bei einem MTOW bis 10.000 kg im Gewichtsbereich	EURO
bis 1.000 kg	6,72
von 1.001 kg – 1.200 kg	7,56
von 1.201 kg – 1.400 kg	8,40
von 1.401 kg – 2.000 kg	10,92

von 2.001 kg – 3.000 kg	13,87
von 3.001 kg – 4.000 kg	17,65
von 4.001 kg – 5.000 kg	20,59
von 5.001 kg – 6.000 kg	23,53
von 6.001 kg – 7.000 kg	26,47
von 7.001 kg – 8.000 kg	29,41
von 8.001 kg – 9.000 kg	32,35
von 9.001 kg – 10.000 kg	37,82
PPR über 10.000 kg Hierfür je angefangene 1.000 kg MTOW	6,72

10. Serviceentgelte

Service	EURO
GPU (ground power unit)	50,42 / 30 min.
Pax / Crew Transport	Auf Anfrage
Hallenabstellgebühr	Auf Anfrage
Catering	Auf Anfrage

10.1 Gebühren/Entgelte für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 25 LuftVG sowie anderweitige Genehmigungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind privatrechtliche Entgelte. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau

Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Freiburg, 15.01.2024

Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH


- Michael Broglin -

Genehmigt gem. § 19b.i.V.m. § 6 LuftVG

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit

Freiburg i.Br.,
Willibald Herz

29. Jan. 2024

